

BERICHT ÜBER DIE BELEGKONTROLLEN DER STADTGEMEINDE INNSBRUCK, II. QUARTAL 2022

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck, II. Quartal 2022 eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 10.11.2022 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 24.10.2022, Zl. KA-06961/2022, ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

1 Vorbemerkungen

Prüfungskompetenz, Prüfungsinhalt

Von der Kontrollabteilung wird gem. § 74 Abs. 2 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 jahresdurchgängig Einsicht in die bei der Stadtbuchhaltung befindlichen Einnahme- bzw. Auszahlungsanordnungen samt den dazugehörigen Belegen genommen.

Des Weiteren wirken Vertreter der Kontrollabteilung bei Haftbrief freigaben mit und prüfen ausgewählte Vergabevorgänge von Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen. Im Rahmen der Kontrolle wurde ein verstärktes Augenmerk auf den effizienten Einsatz von öffentlichen Mitteln im Magistratsbereich nach den Kriterien der Wirtschaftlichkeit, Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit gelegt.

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Bericht wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichten Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert und gelten gleichermaßen für Frauen und Männer.

Anhörungsverfahren

Das gemäß § 53 Abs. 2 der MGO festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

2 Einnahme- und Auszahlungsvorgänge

Kontierung Kosten der Aus- und Weiterbildung

Für die Kontrollabteilung wurden zwei Auszahlungen des Amtes für Wohnungsservice der MA IV über den jeweiligen Betrag von brutto € 634,80 auffällig. Konkret handelte es sich bei den beiden Zahlungen um Kursgebühren für ein Fachseminar, welches von zwei städtischen Bediensteten besucht worden ist.

Von der Kontrollabteilung wurde beanstandet, dass die Auszahlungen über das in der Deckungsklasse des anordnungsbefugten Vorstandes des Amtes für Wohnungsservice befindliche Konto 724000 – Reisegebühren (DK) im Fonds 480010 – Wohnbauförderung abgewickelt worden sind. Gemäß den Vorgaben des Kontierungslaufadens 2018 für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015 war diese Kontierung aus Sicht der Kontrollabteilung nicht

nachvollziehbar. Für Teilnahmebeiträge im Zusammenhang mit Aus- und Weiterbildung wäre dabei die Kontengruppe 728 – Entgelte für sonstige Leistungen vorgesehen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Wohnungsservice der MA IV, künftig derartige Auszahlungen über die gemäß Kontierungsleitfaden vorgesehenen Kontengruppen abzuwickeln. Im Anhörungsverfahren sicherte die Fachdienststelle zu, der Anregung der Kontrollabteilung künftig zu entsprechen.

Verwundert zeigte sich die Kontrollabteilung weiterführend darüber, dass diese Aus- und Fortbildungskosten nicht im Fonds 091000 – Personalaus- und Fortbildung auf dem dafür vorgesehenen Konto 729200 – Sonstige Ausgaben Personalaus- und Fortbildung (GA) beglichen worden sind. Dieses Konto steht als „Gebundene Ausgabe“ unter der Anordnungsbefugnis der Leiterin des Amtes für Personalwesen der MA I.

Die Kontierung über diesen Fonds bzw. dieses Konto brächte zudem den Vorteil einer teilweisen Vorsteuerabzugsfähigkeit, da dieser Fonds dem so genannten „gemischten Unternehmensbereich“ mit einem anteiligen 30 %igen Vorsteuerabzug zugeordnet ist.

In Abstimmung zwischen dem Amt für Wohnungsservice der MA IV und dem Amt für Personalwesen der MA I regte die Kontrollabteilung an, Aus- und Fortbildungskosten künftig möglichst vorsteueroptimiert abzuwickeln. Dies insofern, als derartige Kosten in Zukunft über den Fonds 091000 abgewickelt werden sollten, zumal dort eine 30 %ige Vorsteuerabzugsmöglichkeit besteht. Beide betroffene Dienststellen stimmten der Empfehlung der Kontrollabteilung zu und avisierten eine künftige Beachtung.

Verstärktes Augenmerk auf korrekte Erfassung Zahlungskonditionen zur Lukrierung Skonto

Vom Amt für Straßenbetrieb der MA III wurde eine Auszahlung über den Betrag von brutto € 2.508,24 abgewickelt. Dabei gelangten vom betroffenen Lieferanten Asphalt-Deckschichten für den Zeitraum 03.05.2022 bis 06.05.2022 zur Abrechnung.

Von der Kontrollabteilung wurde bemängelt, dass aufgrund der zunächst fehlerhaft erfolgten Belegung der Zahlungskonditionen der vom Lieferanten angebotene 3 %ige Skontoabzug (brutto € 75,25) nicht lukriert worden wäre. Die Anregung der Kontrollabteilung, die Auszahlungsanordnung in diesem Punkt noch vor ihrer Begleichung zu korrigieren, wurde von der zuständigen Sachbearbeiterin umgehend aufgegriffen und veranlasst.

Für künftige Auszahlungen empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Straßenbetrieb der MA III, der Beanspruchung von angebotenen Skontoabzugsmöglichkeiten durch die korrekte Erfassung der spezifischen Zahlungskonditionen erhöhtes Augenmerk zuzuwenden. Die betroffene Fachdienststelle sagte im Anhörungsverfahren zu, die Anregung der Kontrollabteilung bei künftigen Auszahlungen zu beachten.

Fehlender
Skontoabzug –
Empfehlung

Für die Kontrollabteilung wurde eine Auszahlungsanordnung des Amtes für Kinder, Jugend und Generationen der MA V an einen österreichischen Handelsbetrieb für Betriebshygieneprodukte auffällig, da der 2 %ige Skontoabzug trotz Einhaltung der Zahlungsfrist nicht in Anspruch genommen wurde.

Detailrecherchen ergaben, dass wohl durch eine irrtümlich fehlerhafte Belegung der jeweiligen Zahlungskonditionen bei 7 weiteren Auszahlungsanordnungen im Gesamtwert von brutto € 9.015,03 an denselben Kreditor der angebotene Skontobetrag von netto € 150,25 nicht beansprucht wurde.

Auf Anfrage der Kontrollabteilung teilte die Fachdienststelle mit, dass der irrtümlich übersehene Skontoabzug bei der oben genannten Firma nachgefordert wurde und bei der nächsten Abrechnung gegenverrechnet werde.

Korrekte Belegung
der Sachkonten –
Empfehlung

Zudem war bei einer weiteren Auszahlungsanordnung des Amtes für Kinder, Jugend und Generationen an diesen Kreditor auffällig, dass die Verbuchung von Reinigungsmittel sowie Papierhandtüchern über das Sachkonto 700010 – Mietzinse (DK) erfolgt ist. Gemäß Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015 wäre dafür entweder das Sachkonto 454000 – Reinigungsmittel oder das Sachkonto 159000 – Sonstige Verbrauchsgüter vorgesehen.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Kinder, Jugend und Generationen erhöhtes Augenmerk auf die Verwendung der Sachkonten zu legen. Die Fachdienststelle teilte mit, dass eine Umbuchung gemäß Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015 vorgenommen wurde und künftig der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Verhandlung über
mögliche skontierte
Zahlungskonditionen –
Empfehlung

Im Rahmen der weiteren Recherchen fiel der Kontrollabteilung auf, dass es bei Auszahlungsanordnungen an den oben genannten Lieferanten für Betriebshygieneprodukte offenbar unterschiedliche Zahlungskonditionen innerhalb der Magistratsabteilungen gibt.

Anlassbezogen wurden vergleichsweise weitere Auszahlungsanordnungen der MA I sowie der MA V an eben diesen Lieferanten für das Jahr 2022 geprüft. Bei den Zahlungsanordnungen der MA I – Amt für Personalwesen lauteten die Zahlungskonditionen 30 Tage netto. Hingegen wurde für Bereiche der MA V ein 2 %iger Skontoabzug innerhalb einer 21-tägigen Skontofrist angeboten.

Die Kontrollabteilung empfahl dem Amt für Personalwesen, in diesem konkreten Fall mit dem Lieferanten Kontakt aufzunehmen und über mögliche skontierte Zahlungskonditionen zu verhandeln. Im Anhörungsverfahren teilte die betroffene Fachdienststelle mit, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Korrekte Belegung
von Sachkonten –
Empfehlung

Bei weiteren durchgeführten Recherchen der Kontrollabteilung war aufgefallen, dass vier Auszahlungsanordnungen an denselben Handelsbetrieb für Hygieneprodukte lt. Buchungstext auf das Sachkonto 768310 – Unfallfürsorgeleistungen (SN) verbucht wurden.

Gemäß dem Kontierungsleitfaden für Gemeinden und Gemeindeverbände lt. VRV 2015 wäre dafür das Sachkonto 454000 – Reinigungsmittel oder das Sachkonto 159000 – Sonstige Verbrauchsgüter vorgesehen.

Dahingehend empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen, erhöhtes Augenmerk auf die Belegung der korrekten Sachkonten zu legen. Weiters wurde durch die Fachdienststelle mitgeteilt, dass der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprochen werde.

Fehlender
Skontoabzug –
Empfehlung

Im Rahmen einer routinemäßigen Belegkontrolle im Bereich der MA V – Amt für Sport war bei einer Auszahlungsanordnung an den Handelsbetrieb für Hygieneprodukte zu beanstanden, dass der 2 %ige Skontoabzug trotz Zahlung innerhalb der Skontofrist nicht in Anspruch genommen wurde.

Detailrecherchen ergaben, dass dieser Umstand wohl auf eine irrtümlich fehlerhafte Hinterlegung der Zahlungsdaten zurückzuführen war.

Nach Rücksprache mit oben genanntem Betrieb, war eine Rückerstattung des unbeanspruchten Skontobetrages nicht bzw. nur in Form eines Warenwertes (Gutschrift) möglich. Dieser Betrag wurde bei einer der nachfolgenden Lieferungen in Anspruch genommen.

Das Amt für Sport wird der Empfehlung der Kontrollabteilung entsprechend zukünftig vermehrt Augenmerk auf die Skontogestion legen, um derartige Abzüge ordnungsgemäß abzuwickeln.

Mindermengen-
zuschläge –
Empfehlung

Beim Abgleich von drei unter Mitwirkung des Amtes für Allgemeine Servicedienste der MA I erstellten Auszahlungsanordnungen an ein Büromöbelerzeugungs- und -ausstattungsunternehmen wurde auffällig, dass pro Auszahlungsanordnung ein Mindermengenzuschlag zur Verrechnung gelangt ist. Die Auszahlungen belasteten budgetär die jeweils betroffenen Dienststellen (Amt für Personalwesen der MA I, Amt für Bürgerservice und Außenbeziehungen der MA I, Amt für Tiefbau der MA III).

Dabei beliefen sich die Mindermengenzuschläge auf netto € 74,84, netto € 32,11 und netto € 73,89. Weitere Recherchen der Kontrollabteilung dazu zeigten, dass gemäß dem für Bestellungen zur Anwendung gelangenden Vertragswerk Mindermengenzuschläge („Logistikzuschläge“) in betraglich gestaffelter Form bis zu einem „Abrufwert“ von netto € 1.000,00 anfallen.

Die drei den Fakturen zugrundeliegenden Bestellungen wurden vom Amt für Allgemeine Servicedienste für die betroffenen Dienststellen innerhalb 13 Werktagen getätigt. Der Gesamtbestellwert betrug netto € 867,46 und der Mindermengenzuschlag für drei Bestellungen netto € 180,84. Der Zuschlag belief sich somit insgesamt auf rd. 21 % des Netto-Bestellwertes.

Die Kontrollabteilung empfahl der betroffenen Fachdienststelle, künftige Bestellungen nach Möglichkeit dergestalt abzuwickeln, dass Mindermengenzuschläge möglichst minimiert bzw. bestenfalls sogar gänzlich vermieden werden können.

Im Rahmen der abgegebenen Stellungnahme wurden vom Amt für Allgemeine Servicedienste die aus seiner Sicht maßgeblichen abwicklungstechnischen Details beschrieben. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass vordergründig verwaltungsinterne (budgetäre) Abwicklungsvorschriften für das Zustandekommen der aufgezeigten Mindermengenzuschläge verantwortlich wären. Wenn an der Empfehlung der Kontrollabteilung festgehalten werden sollte, müssten laut Mitteilung der Fachdienststelle im Vorfeld die internen haushaltsrechtlichen Vorschriften angepasst werden.

In ihrer Anmerkung zur abgegebenen Stellungnahme hielt die Kontrollabteilung – unter Anführung einer Begründung – ihre Empfehlung aufrecht.

3 Gewährleistungsbegehungen

Freigabe des Haftbriefs bzw. Mangelbehebung oder Ersatzvornahme

Im Zuge der Abrechnung von im Auftrag und auf Rechnung der Stadt Innsbruck durchgeführten Bau- und Lieferleistungen – vornehmlich auf den Gebieten des Verkehrswegebau (Amt für Tiefbau) und der Grünflächengestaltung (Amt für Grünanlagen) – erfolgt unter bestimmten Bedingungen für die Dauer der gesetzlichen bzw. vertraglich vereinbarten Gewährleistung der Einbehalt einer finanziellen Sicherstellung, welche in den überwiegenden Fällen durch einen Haftbrief (Bankgarantie) abgelöst wird.

Vor Ablauf des Haftbriefes bzw. vor Ende des Gewährleistungszeitraums führen Vertreter des Auftragnehmers und des Stadtmagistrats in der Regel eine gemeinsame Beschau der besicherten Leistungen durch.

Keine Gewährleistungsbegehung im zweiten Quartal 2022

Im zweiten Quartal 2022 fand keine Gewährleistungsbegehung statt.

Wie im Rahmen des Berichts zur Belegkontrolle des II. Quartals 2021 erstmals festgehalten, finden aufgrund verlängerter Gewährleistungszeiträume aktuell nur wenige Begehungen statt. Es ist jedoch davon auszugehen, dass in absehbarer Zukunft wieder regelmäßig Begehungen von Projekten des Amtes für Tiefbau sowie des Amtes für Grünanlagen durchzuführen sein werden.

4 Vergabekontrollen

Prüfung auf Übereinstimmung mit den maßgeblichen Regelungen des BVergG 2018, des Stadtrechtes und der Compliance Richtlinie

Mit Neuverlautbarung der „Compliance-Richtlinie für den ordnungsgemäßen Dienst beim Stadtmagistrat Innsbruck“ mit Rundschreiben des Magistratsdirektors vom 21.12.2017, Maglbk/18234/MD-107, zuletzt geändert mit Rundschreiben des Magistratsdirektors vom 28.02.2020, Maglbk/30645/MD-RS/11, wurden u.a. allgemeine

verbindliche Verhaltensregeln für die Vollziehung des Vergaberechtes festgelegt.

Die maßgeblichen Regelungen zu Vergaben finden sich im Bundesvergabegesetz 2018 (BVerG 2018). Darüber hinaus sind in jedem Vergabeverfahren auch die Bestimmungen des Innsbrucker Stadtrechtes verbindlich einzuhalten.

Neben den rechtlichen Rahmenbedingungen sind Vergabeverfahren unter Beachtung der Grundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz und Vertraulichkeit durchzuführen. Die Stadt Innsbruck hat zudem wirksame Maßnahmen zur Verhinderung, Aufdeckung und Behebung von Interessenskonflikten zu treffen.

Im zweiten Quartal 2022 hat die Kontrollabteilung in neun Vergabevorgänge mit einem Gesamtvolumen von netto € 842.554,97 Einsicht genommen.

Hierbei handelte es sich u.a. um Auftragsvergaben und Beschaffungsvorgänge im Bereich der Dienststellen Tiefbau, Kultur, Sport, Kinder, Jugend und Generationen, Schule und Bildung sowie Berufsfeuerwehr.

Die Vergaben erfolgten mittels offener Verfahren des Ober- und Unterschwellenbereichs, auf Basis von Rahmenvereinbarungen mit zentralen Beschaffungsstellen oder in Form von Direktvergaben.

Die geprüften Bau-, Liefer- und Dienstleistungen wurden entsprechend den Kriterien des Ober- und Unterschwellenbereichs für öffentliche Auftraggeber gemäß der zum Vergabezeitpunkt geltenden Fassung des Bundesvergabegesetzes durchgeführt.

Die gemäß nationaler Schwellenwertverordnung (BGBl. II Nr. 605/2020) bis zum 31. Dezember 2022 angehobenen Subschwellenwerte sowie die letztgültigen Schwellenwerte gemäß § 12 BVerG 2018 wurden in Abhängigkeit zum gewählten Vergabeverfahren eingehalten.

Soweit sich im Zuge der Prüfung Fragestellungen oder Sachverhalte ergaben, die einer Klärung bedurften, wurden die zuständigen Dienststellen von der Kontrollabteilung direkt kontaktiert.

Wesentliche Beanstandungen waren von der Kontrollabteilung nicht zu treffen. Die gewählten Vergabeverfahren waren auf Basis der eingesehenen Unterlagen als zulässig zu beurteilen.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 10.11.2022:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu. o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 24.11.2022 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)

Zl. KA-06961/2022

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung
über die Belegkontrollen der Stadtgemeinde Innsbruck,
II. Quartal 2022

Beschluss des Kontrollausschusses vom 10.11.2022:

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung
wird dem Gemeinderat am 24.11.2022 zur Kenntnis gebracht. (einstimmig)